

Wahlordnung – Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.

Stand 20.04.2024

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgende Ordnung gilt für Wahlen des LAV ST.

§ 2 Grundsätze

- (1) Wahlen sind durchzuführen, wenn sie entsprechend der Satzung des LAV notwendig sind. Wahlen sind mit der Einladung zur Versammlung auf der Tagesordnung bekanntzugeben.
- (2) Wahlen sind entsprechend der Satzung des LAV mit der Maßgabe offener Abstimmung durchzuführen.
- (3) Organmitglieder und Mitglieder, die in die Kandidatenliste aufgenommen werden, dürfen nicht in der Wahlkommission oder als Wahlhelfer tätig werden.

§ 3 Wahlkommission

- (1) Zur Durchführung der Wahl wählt die Mitgliederversammlung aus ihren Reihen eine Wahlkommission.
- (2) Die Wahlkommission hat drei Mitglieder.
- (3) Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen aus ihren drei Mitgliedern einen Vorsitzenden, der als Wahlleiter für die Wahlleitung verantwortlich ist.
- (4) Für die Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter soweit notwendig max. fünf weitere Delegierte als Wahlhelfer festlegen. Die Wahlhelfer begleiten die Wahl unterstützend.

§ 4 Kandidatenaufstellung

- (1) Kandidatenvorschläge entsprechend der jeweils gültigen Satzung des LAV ST können von den Mitgliedsvereinen des Landesanglerverbandes Sachsen-Anhalt e.V. eingebracht werden. Jeder Mitgliedsverein kann auch mehrere Kandidatenvorschläge einbringen. Das Vorschlagsrecht beschränkt sich auf eigene Vereinsmitglieder.
- (2) Kandidatenvorschläge sind der Geschäftsstelle bis spätestens vier Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung und einer Vorstellung des Kandidaten zuzuleiten. Aus den Unterlagen soll sich das Vorliegen der Wahlvoraussetzungen und das Amt, auf das kandidiert wird, ergeben. Die Geschäftsstelle prüft das Vorliegen der Wahlvoraussetzungen und stellt die Kandidaten den Mitgliedern im Delegiertenmaterial sowie auf der Homepage vor.
- (3) Sind für ein Amt keine Kandidatenvorschläge fristgerecht eingegangen, können Kandidatenvorschläge in der Mitgliederversammlung durch Mitgliedsvereine vorgebracht werden. Diese Kandidaten müssen zur Wahl anwesend sein.
- (4) Die eingereichten Kandidatenvorschläge sind vom Wahlleiter auf der Mitgliederversammlung vorzustellen.
- (5) Über die Aufnahme in die Kandidatenliste entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Kandidatenliste kann im Block erfolgen und ist nur auf Antrag Kandidatenbezogen durchzuführen.

- (6) Kandidaten sollten anwesend sein. Wenn Kandidaten durch gerechtfertigte Umstände nicht anwesend sein können, muss ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur einschließlich für den Fall der Wahl die Erklärung der Annahme der Wahl beim Wahlleiter vorliegen. Erst in der Mitgliederversammlung vorgeschlagene Kandidaten müssen anwesend sein.
- (7) Die vorgeschlagenen Kandidaten erhalten Gelegenheit sich vorzustellen und an sie gerichtete Sachfragen zu beantworten. Die Zeit zur Vorstellung beträgt pro Kandidat max. 3 Minuten.

§ 5 Wahldurchführung

- (1) Wahlberechtigt sind die Mitgliedsvereine und die Mitglieder des Präsidiums. Ihr Stimmrecht wird von den Delegierten gemäß dem von der Satzung festgelegten Delegiertenschlüssel wahrgenommen. Mitglieder des Präsidiums verfügen über je eine Stimme. Jedes Stimmrecht wird über eine Stimmkarte wahrgenommen.
- (2) Gewählt wird bezogen auf das jeweilige Amt. Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit ist ein erneuter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Das Losverfahren legt die Wahlkommission fest.
- (4) Der jeweils gewählte Kandidat hat sich hinsichtlich der Annahme der Wahl unverzüglich zu erklären.
- (5) Das Gesamtwahlergebnis ist durch die Wahlkommission festzustellen, vom Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und die Gültigkeit schriftlich im Protokoll zu bestätigen.

§ 6 Schlussbestimmung

- (1) Die vorstehende Wahlordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.04.2024 in Kraft.
- (2) Die Wahlordnung des LAV vom 12.09.2020 tritt außer Kraft.